

Wichtige Hinweise in Zusammenhang mit der Verpflichtung zur sofortigen Anmeldung von Arbeitnehmern (Sofortmeldung).

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Unternehmen gehört einer Branche an, für die in der Sozialversicherung die Anmeldung der Arbeitnehmer vor Aufnahme des Beschäftigungsbeginns vorgesehen ist (sog. Sofortmeldung).

D.h. beginnt der Mitarbeiter die Tätigkeit um 8.00 Uhr an diesem Tag, muss die Anmeldung bei der Sozialversicherung bis um 7.59 Uhr erfolgt sein.

Die Hauptzollämter prüfen zwischenzeitlich in diesem Bereich die Einhaltung der Vorschriften intensiv. Dabei wird bei unangemeldeten Kontrollen in den Betrieben nicht nur die tatsächliche Anmeldung der Mitarbeiter überprüft. Es wird vielmehr auch geprüft, ob bei sämtlichen Mitarbeitern die Vorgaben eingehalten wurden.

Dabei werden selbst vermeintlich kleine Abweichungen (z.B. Anmeldung um 10.00 Uhr, Beschäftigungsbeginn aber bereits um 8.00 Uhr) geahndet.

Anbei fügen wir den entsprechenden Personalfragebogen bei, mit dem Sie Ihren Mitarbeiter auch gleichzeitig über die Verpflichtung zur Mitführung seiner Ausweispapiere belehren können.

Für die Abwicklung gilt:

- wir benötigen Ihre Anmeldung unbedingt in schriftlicher Form (am besten Fax an 07427/910005).
- ein sofortiger Arbeitsbeginn sollte zum eigenen Schutz des Unternehmers nicht erfolgen. Einstellung des Mitarbeiters und Aufnahme der Daten, umgehende Übermittlung an uns und Aufnahme der Beschäftigung dann frühestens am Folgetag.

Wir sind verpflichtet, Sie regelmäßig über die Vorgaben zu informieren und Sie daran zu erinnern, auch wenn Ihre Meldungen bislang einwandfrei verlaufen. Dies auch im Hinblick darauf, dass im Falle von etwaigen Verstößen recht drastische Ordnungsgelder verhängt werden.

Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen zur Verfügung.

Personalfragebogen

1/2

Angaben zur Erstellung einer Sofortmeldung

(gem. 2.SVÄndG §28a, Absatz 4)

(grau hinterlegte Felder sind vom Arbeitgeber auszufüllen)

Firma

Name des Mitarbeiters

Personalnummer

Persönliche Angaben:

| | |
|--|------------|
| Familienname | Vorname |
| Staatsangehörigkeit | Geschlecht |
| Tag der Beschäftigungsaufnahme | |
| Versicherungsnummer (gemäß Sozialversicherungsausweis) | |

Bei fehlender Versicherungsnummer sind weitere Angaben notwendig:

| | |
|-----------------------|---------------------------------------|
| Straße und Hausnummer | PLZ / Ort |
| Geburtsname | Geburtsdatum |
| Geburtsort | Geburtsland (falls nicht Deutschland) |

Erklärung des Arbeitnehmers:

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Über die gesetzlich notwendige Mitführung und Vorlagepflicht meiner Ausweispapiere (siehe Seite 2) während der Beschäftigung bin ich hingewiesen worden.

Datum

Unterschrift Arbeitnehmer

Per Fax an 07427 / 910005

Personalfragebogen

2/2

Angaben zur Erstellung einer Sofortmeldung

(gem. 2. SVÄndG §28a, Absatz 4)

(grau hinterlegte Felder sind vom Arbeitgeber auszufüllen)

Firma

Name des Mitarbeiters

Personalnummer

Auszug aus dem Gesetz:

§ 28a SVÄndG

(4) Arbeitgeber haben den Tag des Beginns eines Beschäftigungsverhältnisses spätestens bei dessen Aufnahme an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung nach Satz 2 zu melden, sofern sie Personen in folgenden Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen beschäftigen:

1. im Baugewerbe,
2. im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe,
3. im Personenbeförderungsgewerbe
4. im Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe,
5. im Schaustellergewerbe,
6. bei Unternehmen der Forstwirtschaft,
7. im Gebäudereinigungsgewerbe,
8. bei Unternehmen, die sich am Auf- u. Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen,
9. in der Fleischwirtschaft.

Die Meldung enthält folgende Angaben über den Beschäftigten:

1. den Familien- und die Vornamen,
2. die Versicherungsnummer, soweit bekannt, ansonsten die zur Vergabe einer
3. Versicherungsnummer notwendigen Angaben
(Tag, Ort und Land der Geburt, Anschrift),
4. die Betriebsnummer des Arbeitgebers und
5. den Tag der Beschäftigungsaufnahme.

Hinweis für den Arbeitnehmer:

Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren

(Gemäß § 2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes)

Bei der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen sind die in den oben genannten Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen tätigen Personen verpflichtet, ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitzuführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen.